



N i e d e r s c h r i f t

Petitionsausschuss

19. Wahlperiode - 9. Sitzung

am Dienstag, dem 5. Dezember 2017, 9:30 Uhr,
im Sitzungszimmer 142 des Landtages

Anwesende Abgeordnete

Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein (AfD)

Claus Christian Claussen (CDU)

Hauke Göttsch (CDU)

Thomas Hölck (SPD)

Tobias von Pein (SPD)

Özlem Ünsal (SPD)

Stefan Weber (SPD)

Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Andreas Tietze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Stephan Holowaty (FDP)

Jette Waldinger-Thiering (SSW)

Vorsitzende

i. V. von Volker Nielsen

i. V. von Bernd Heinemann

Weitere Abgeordnete

Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Fehlende Abgeordnete

Andreas Hein (CDU)

Peer Knöfler (CDU)

Landtagsverwaltung

Michaela Becker

Thomas Wagner

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative „Schleswig-Holstein stoppt CETA“ gemäß Artikel 48 Absatz 1 Satz 4 Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz

Die Vorsitzende, Abg. von Sayn-Wittgenstein, eröffnet die Sitzung um 9:35 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Anhörung der Vertrauenspersonen der Volksinitiative „Schleswig-Holstein stoppt CETA“ gemäß Artikel 48 Absatz 1 Satz 4 Landesverfassung in Verbindung mit § 10 Absatz 1 Volksabstimmungsgesetz

Herr Hentschel, der die Vereine Attac und „Mehr Demokratie e.V.“ vertritt, führt in die Thematik ein. Er legt dar, er sei zudem Vertreter des Bündnisses gegen CETA und TTIP, einem europaweiten Bündnis, dem über 400 Organisationen in ganz Europa angehörten. Man sei sehr beunruhigt über das vorliegende Abkommen.

Herr Hentschel trägt die dem Ausschuss zur Verfügung gestellten Stellungnahmen des Vereins „Mehr Demokratie e.V.“ und Attac vor (siehe Anlage 1 und 2 dieser Niederschrift). Kritisch setzt sich Herr Hentschel mit der aus seiner Sicht mangelnden Beteiligung der Zivilgesellschaft an den Abstimmungsprozessen auf europäischer Ebene auseinander. Dies sei besonders im Vergleich zur Beteiligung der Wirtschaft augenfällig. Das Bündnis aus 400 Organisationen habe zudem vorgehabt, eine Bürgerinitiative nach Europäischem Recht zu starten, die das Europäische Parlament gezwungen hätte, das Thema zu behandeln. Diese Initiative sei von der Europäischen Kommission für rechtswidrig erklärt worden. Daraufhin habe das Bündnis die Unterschriftensammlung trotzdem gestartet, jedoch nicht auf Basis Europäischen Rechts. Der Europäische Gerichtshof habe die Kommission im Nachhinein gerügt und geurteilt, dass deren Vorgehen unzulässig gewesen sei: Die Europäische Bürgerinitiative wäre zulässig gewesen. Problematisch sei aus Sicht der von ihm vertretenen Organisationen, dass in dem Abkommen Begriffe auftauchten, die nicht definiert seien und deren Definition nicht durch ein anderes Gericht geklärt werden könnten. Dies entspreche nicht dem Rechtsstaatsprinzip. Als Beispiele nennt er den Begriff der indirekten Enteignung und die gerechte und billige Behandlung.

Kritisch merkt Herr Hentschel an, dass es den Vertragspartnern nicht einfach möglich sei, das Abkommen zu kündigen. Vielmehr gebe es durch die sogenannte Zombi-Klausel auch zwanzig Jahre nach Kündigung des Abkommens noch Nachwirkungen. Ein weiteres Problem ergebe sich durch die Tatsache, dass es sich um ein lebendes Abkommen handle, also weitere Aspekte mit aufgenommen werden könnten. Über die Veränderung entscheide der

gemeinsame Ausschuss und kein parlamentarisches Gremium. Die Souveränität der Parlamente sei insofern außer Kraft gesetzt. Auch im Hinblick auf den Geltungsbereich gebe es bei dem Abkommen die Besonderheit, dass durch eine Negativliste bestimmte Bereiche ausgeschlossen seien, was zur Folge habe, dass alle anderen neuen Politikbereiche automatisch dem Abkommen unterfielen. Beispiele in dem Zusammenhang könnten im Bereich der digitalen Ökonomie liegen, wo viele zentrale Fragen bisher völlig ungeklärt seien. Ebenfalls problematisch sei das Revisionsverbot, das hauptsächlich die Privatisierung von öffentlichen Unternehmen betreffe. Aufgrund des Revisionsverbotes sei es nicht mehr möglich, Privatisierungen wieder rückgängig zu machen, wie das zum Beispiel im Fall der Berliner Wasserversorgung durch Volksentscheid geschehen sei.

Des Weiteren thematisiert Herr Hentschel die im Grundgesetz verankerte Verpflichtung, dass die Wirtschaft dem Gemeinwohl zu dienen habe. Dazu gehörten auch ökologische und soziale Vorgaben, zum Beispiel bei der Vergabe von Aufträgen. Die Vergabe von Aufträgen sei von jeher ein Bereich gewesen, in dem über die Berücksichtigung von anderen als ökonomischen Aspekten diskutiert worden sei. Gerichtlich sei festgestellt worden, dass der Gesetzgeber die Kompetenz habe, auch qualitative Vorgaben im Vergabeverfahren zu machen. Dies könne nach Einschätzung durch Juristen nach Inkrafttreten dieses Regimes schwierig sein. Eine europaweite Ausschreibung stelle ohnehin hohe Anforderungen an öffentliche Auftraggeber wie Kommunen. CETA beinhalte auch keine Berücksichtigung von Abkommen der Vereinten Nationen, die Teil des Völkerrechts seien.

Herr Hentschel setzt seine Ausführungen mit der Erwähnung der Finanzmarktkrise und der unter CETA vorgesehenen Finanzmarktregulierung fort, die insbesondere das Bankensystem betreffen. Da aber auch das Bankensystem unter das CETA-Abkommen falle, seien auch diese Aspekte unter dem CETA-Abkommen theoretisch einklagbar.

Herr Hentschel fasst seine Ausführungen so zusammen, dass das CETA-Abkommen eklatant gegen das Demokratieprinzip und gegen das Rechtsstaatsprinzip verstoße. Deswegen bitte man die Landesregierung, CETA im Bundesrat abzulehnen und den Landtag, dies zu unterstützen.

Da die Zustimmungspflichtigkeit im Bundesrat nicht nur auf Teile beschränkt sei, laufe das in der Konsequenz darauf hinaus, dass ganz CETA zustimmungspflichtig sei. In der Abstimmung im Bundesrat komme es nach der Rechnung von Mehr Demokratie e.V. durchaus auch auf die Stimme Schleswig-Holsteins an. Insofern halte man die Entscheidung des Landtags für sehr wichtig. Sollte es nicht zu einer entsprechenden Entscheidung kommen, könne es

sein, dass man vonseiten der von ihm vertretenen Organisationen ein Volksbegehren mit dem Ergebnis einer Volksabstimmung in Schleswig-Holstein anstreben werde, um dem eigenen Anliegen Nachdruck zu verleihen.

Herr Eggers, Geschäftsführer des BUND, trägt seine Stellungnahme im Namen des BUND vor (Anlage 3 zu dieser Niederschrift). Begleitet werde er von Herrn Biggemann.

Herr Eggers führt aus, dass europäische Standards durch CETA gefährdet würden, da die regulatorische Kooperation gemeinsame Strukturen und Verfahren vorsehe, mit deren Hilfe beide Handelspartner gegenseitig Einfluss auf die neuen Gesetzesvorhaben nehmen könnten. Insbesondere Verbraucherschutzmaßnahmen könnten dadurch auf Nationalstaatsebene in Schubladen verschwinden, ohne dass Parlamente sie vorher hätten sehen können. Herr Eggers schließt seine Ausführungen mit der Bitte ab, dem Bundesrat eine Initiative zuzuleiten, gegen CETA zu stimmen.

Abg. Andresen legt dar, dass seine Partei, die die Volksinitiative auch direkt unterstützt habe, die Ausführungen teile. Internationale Kooperationen und eine Debatte über Freihandel seien auch deshalb wichtig, um vermehrt in Parlamenten sitzenden Populisten entgegenzutreten. Er unterstreicht, dass die Rolle der Bundesländer in der Bundespolitik gerade wichtiger werde.

Innerhalb der Koalition - so führt Abg. Andresen weiter aus - habe man sich darauf verständigt, eine Anhörung zum Thema CETA durchzuführen, die auch anderen Organisationen die Möglichkeit eröffnen solle, Stellung dazu zu beziehen. Ihn interessiere, wie die Anzuhörenden einschätzten, wie das Verfahren im Bund weiterlaufe und über welche Zeitspanne man eigentlich gerade rede.

Herr Hentschel legt dar, dass er zur Zeitspanne keine Auskünfte geben könne, dazu lägen ihm keine genaueren Informationen als dem Parlament vor. Die Erfahrung zeige, dass es in der Regel länger dauere, als man das ursprünglich gedacht habe. Er weist auf die derzeit noch anhängigen Klagen vor dem Bundesverfassungsgericht hin, bei einem Verfahren sei der Verein Mehr Demokratie e.V. selbst Kläger. Es habe Signale gegeben, dass die Klage Wirkung haben könne, unter anderem auch deshalb, weil beim vorläufigen Inkrafttreten erhebliche Einschränkungen vonseiten des Bundesverfassungsgerichts vorgenommen worden seien, welche Teile in Kraft treten dürften und welche nicht. Daraufhin habe es Zusagen vonseiten der EU gegeben. Die juristische Bedeutung der Einschränkung des Inkrafttretens sei allerdings sehr umstritten, auch im Hinblick auf die Frage, ob dies dadurch Teil des Abkom-

mens sei. Es sei insgesamt durchaus möglich, dass die juristischen Auseinandersetzungen abgewartet würden, bevor es zu der entscheidenden Ratifizierung komme. Letztlich hänge vieles auch von den derzeit laufenden Koalitionsverhandlungen ab.

Auf eine Frage des Abg. Holowaty zu seiner Einschätzung im Hinblick auf unbestimmte Rechtsbegriffe, die auch im deutschen Recht existierten, legt Herr Hentschel dar, dass man in der Rechtswissenschaft immer mit unbestimmten Rechtsbegriffen zu tun habe. Es stelle sich die Frage, was geschehe, wenn es zu Streitigkeiten über die Auslegung der Rechtsbegriffe komme und wer dann Entscheidungen treffe. In Deutschland sei dies relativ klar durch den Instanzenweg bis hin zum Bundesverfassungsgericht geregelt, auf dem diese Auslegung überprüft würden. Entstünden Begriffsdefinitionen, die nicht im Sinne des Gesetzgebers seien, könne dieser korrigierend eingreifen. Seine Kritik sei nicht, dass es unbestimmte Rechtsbegriffe gebe, vielmehr kritisiere er, dass genau diese Überprüfungsmöglichkeiten nicht existierten. Die internationalen Investitionsschutzgerichte trafen endgültige Entscheidungen, die nicht durch höhere Gerichte oder entsprechende parlamentarische Eingriffe korrigierbar seien.

Auf die Anmerkung von Abg. Holowaty, dass auch andere internationale Abkommen in die Entscheidungsfreiheit von Parlamenten eingriffen, führt Herr Hentschel aus, dass viele Abkommen Einschränkungen von Souveränität von Staaten beinhalteten. Es handele sich immer um einen Abwägungsprozess. Mehr Demokratie e.V. vertrete die Auffassung, dass man grundsätzlich weg von bilateralen Verträgen hin zu internationalen Abkommen gelangen sollte. Damit werde internationales Recht geschaffen. Der höchste Rechtsträger in dem Zusammenhang seien die Vereinten Nationen. In Völkerrechts-, Bürgerrechts- und Menschenrechtsfragen hätten die Vereinten Nationen weitgehende Beschlüsse gefasst, die häufig sehr gut seien, aber bedauerlicherweise nicht umgesetzt würden. Die Instrumente zur Umsetzung müssten deswegen geschärft werden. Das wesentliche Element, das auf Weltebene zur Umsetzung von internationalen Verträgen funktioniere, sei die Welthandelsorganisation. Wenn die WTO Urteile fälle, werde dies in der Regel umgesetzt. Die Forderung von Mehr Demokratie e.V. sei, auf internationaler Ebene darauf zu drängen, dass die verschiedenen Organisationen, die es zur Zeit gebe, wie WTO, OECD und andere, in die UN eingegliedert würden, sodass man einen kohärenten internationalen Rechtsrahmen bekomme, durch den Rechtsfragen geregelt werden könnten. Dies sei besonders relevant für die Entwicklungsländer, die durch viele internationale Abkommen in besonderer Weise betroffen seien. Diese forderten immer, dass Verträge auf der Ebene der Vereinten Nationen geschlossen würden, damit alle Staaten der Erde ebenbürtig miteinander verhandeln könnten. Ein anderes Rechtsregime sei notwendig. Das Prinzip der bilateralen Verträge wie CETA oder TTIP sei

überhaupt erst infolge des Scheiterns der Verhandlungen in der Welthandelsorganisation entstanden. Seit der Doha-Verhandlungen sei man in der Welthandelsorganisation mit der Situation konfrontiert, dass die Entwicklungsländer nicht mehr hätten mitmachen wollen, wodurch sie einseitig benachteiligt worden seien. Unter anderem afrikanische Länder hätten auf symmetrische Handelsverträge gedrängt. Dies habe dazu geführt, dass es seit 1999 keine Entwicklung der Welthandelsorganisation mehr gegeben habe und praktisch alle Entwicklungen blockiert worden seien, weil sich insbesondere europäische Länder und auch die USA geweigert hätten, zu einer Änderung der Handelsverträge zu kommen. Man habe in der Folge begonnen, bilaterale Verträge zu schließen. Die jetzt in Rede stehenden bilateralen Verträge seien eine Konsequenz der Tatsache, dass man nicht bereit gewesen sei, sich mit den Entwicklungsländern auseinanderzusetzen. Die Flüchtlingsproblematik sei seiner Ansicht nach Folge des Zögerns Deutschlands, für eine faire Handelspolitik einzutreten, die vielen ärmeren Ländern die Chance gegeben hätte, in gleichen Wettbewerb zu treten. In großem Umfang sei man auf die Rohstoffe Afrikas angewiesen, aber man sei nicht bereit, diesen Ländern den entsprechenden Gegenwert zu geben und ihnen die Chance einzuräumen, demokratische Strukturen zu entwickeln. Einer der großen Vorteile der EU sei, dass diese viele Länder gezwungen habe, sich zu demokratisieren, um am Wirtschaftsaustausch teilzunehmen. Ein solches Regime benötige man auch gegenüber Afrika und anderen Ländern. Die Länder bräuchten einen Anreiz, sich zu demokratisieren, zum Beispiel wirtschaftliche Vorteile. Aus seiner Sicht solle man Verträge schließen, an denen alle Länder der Welt mitarbeiten könnten.

Von Abg. Holowaty auf Vertrauensschutz und Investitionsschutz angesprochen, den es vergleichbar auch auf anderen Ebenen gebe, legt Herr Hentschel dar, dass er Vertrauensschutz nicht ablehne, aber sich gegen einseitige Klagerechte internationaler Konzerne gegenüber demokratisch gewählten Organen ausspreche, die die Souveränität einschränken beziehungsweise ausschließen. Die Aufgabe von Parlamenten sei, sich auch über die wirtschaftlichen Konsequenzen von politischen Entscheidungen Gedanken zu machen. Die Parlamente kämen dieser Aufgabe sehr verantwortungsvoll nach. Jede Regierung sei darauf angewiesen, in ihrem Land Wohlstand zu schaffen. Sie habe insofern ein Interesse, ihre Firmen und Konzerne vernünftig zu behandeln. Es könne nicht sein, dass mit einem internationalen Gericht souveräne Entscheidungen von Kommunen oder Ländern ausgehebelt würden und dort keine Möglichkeit bestehe, dagegen juristisch Einspruch zu erheben, wie es in Deutschland sonst normalerweise der Fall sei.

Abg. Holowaty verweist auf mittelständische Unternehmen, die ebenfalls gerne Handel mit anderen Ländern betreiben würden. Ihn interessiert, wie Herr Hentschel die Möglichkeiten

eines mittelständischen Unternehmens bewerte, in einem fremden Land mit einem fremden Rechtssystem Klage oder Prozesse gegen Regierungen zu führen.

Herr Hentschel legt dar, dass in der Tat die Behauptung im Raum stehe, dass mittelständische Unternehmen durch das CETA-Abkommen mehr Rechtssicherheit hätten. Die Praxis zeige allerdings, dass solche internationalen Klagen ein Volumen hätten und einen juristischen Apparat erforderten, der praktisch nur von Großkonzernen bewältigt werden könne. Kleine und mittelständische Unternehmen würden sich nicht auf Klagen vor internationalen Gerichtshöfen einlassen, sondern wenn sie Probleme hätten, das Gespräch mit der Regierung suchen und über entsprechende Interventionen der Regierung versuchen, Schutz zu bekommen. Die Schleswig-Holsteinische Landesregierung habe er in diesem Zusammenhang immer als sehr mittelstandsfreundlich wahrgenommen. Ein Instrumentarium wie das durch CETA zur Verfügung gestellte nütze aus seiner Sicht nicht kleinen und mittelständischen Unternehmen, sondern insbesondere Konzernen, die häufig juristische Konstruktionen nutzten, um Millionen einzuklagen. Häufig seien es Rechtspositionen, die aufgrund von Rechten oder von Zusagen von Regierungen erworben worden seien und wo die Länder dann feststellten, dass es sich um einen großen Fehler gehandelt habe, entsprechende Zusagen gemacht zu haben. Dann gebe es keinen Weg zurück mehr. Das sei das, was man befürchte.

Abg. Waldinger-Thiering setzt sich kritisch mit dem CETA-Abkommen und den nachfolgenden Eingriffen auseinander. Ihrer Ansicht nach sei das Ausmaß dieser Eingriffe nicht abschätzbar. Sorge bereite ihr auch, dass zukünftig Klagen zum Beispiel auch gegen die Einführung einer Vermögensteuer in Deutschland möglich seien. Das habe Einfluss auf souveräne Entscheidungen Deutschlands. Sie begrüße die von Abg. Andresen angekündigte Anhörung zu CETA im Europaausschuss. Sie interessiert, ob die sogenannte Zombi-Klausel einen Einfluss auf das politische Leben zwanzig Jahre über die Kündigung des CETA-Abkommens hinaus haben werde, und stellt die Frage, welche Handlungsmöglichkeiten man im politischen Geschehen haben werde, wenn man vom Abkommen zurückgetreten sei.

Herr Hentschel führt dazu aus, dass die Welt ständigen Veränderungen unterworfen sei, besonders im laufenden Jahrtausend seien diese dramatisch. In Bezug auf die Vermögensteuer legt er dar, dass demokratische Strukturen historisch immer davon abhängig gewesen seien, dass es einen starken Mittelstand gebe, der ein Interesse daran habe, geschützt zu werden. Großkonzerne seien mit autoritären Regimen immer gut zurechtgekommen. Ein starker Mittelstand sei die Basis demokratischer Prozesse in der Geschichte. Die Frage sei, ob zukünftig immer weniger international agierende Konzerne den Markt monopolisierten,

oder ob eine Entwicklung möglich sei, die eine breite Vermögens- und Einkommensverteilung gewährleiste. Diese könne demokratische Prozesse stärken. Ob man eine Vermögenssteuer benötige oder nicht, hänge davon ab, ob es gelingen könne, ohne eine Vermögenssteuer das Gleichgewicht der verschiedenen Akteure in der Gesellschaft zu erhalten. Seit der Jahrtausendwende gebe es eine starke Eigentums- und Einkommenskonzentration in praktisch allen Industrieländern. Diese Entwicklung sei aus seiner Sicht dramatisch. Es müssten Instrumente genutzt werden, um diesen Prozess zu steuern und zu verhindern, dass nur sehr wenige sehr reiche Profiteure übrig blieben. Um den Prozess zu steuern, benötige man internationale Verträge und nationale Gesetze. Heute sei noch nicht klar, welche Gesetze oder Instrumente nötig seien, aber wenn man sich die Instrumente aus der Hand nehmen lasse oder selbst aus der Hand gebe, um handlungsfähig zu sein, um Wirtschaftsprozesse wirksam steuern zu können, laufe man Gefahr, dass sich eine Wirtschaftsstruktur entwickle, die irgendwann die Demokratie gefährden könne.

Von Abg. Dr. Tietze auf die Auswirkungen auf die schleswig-holsteinische Wirtschaft und auf bestimmte in Schleswig-Holstein produzierte Spezialitäten angesprochen, die durch das CETA-Abkommen möglicherweise gefährdet seien, führt Herr Eggers aus, dass sich durch das CETA-Abkommen nicht schlagartig alles ändern werde, sondern vielmehr die Voraussetzungen geschaffen würden. Er gehe davon aus, dass sich große Konzerne bereits jetzt die Möglichkeit prüften, gentechnisch veränderte Feldfrüchte anbauen zu können. Wie die Konzernstrategien genau seien, könne er nicht sagen. Er regt an, bei den ökologischen Landesverbänden nachzufragen.

Abg. Dr. Tietze spricht das in Schleswig-Holstein durch Explorationsbohrungen bereits teilweise vorbereitete Fracking an, gegen das es in der Bevölkerung und auch im Parlament Vorbehalte gebe. Ihn interessiert, inwieweit diese Vorbehalte zukünftig unter der Geltung von CETA noch durchgesetzt beziehungsweise Fracking verhindert werden könne. - Herr Eggers legt dar, dass er im Hinblick auf Fracking, aber auch auf Windenergie insgesamt eine Bedrohung für Schleswig-Holstein sehe, weil Konzerne die Situation genau bewerteten und ihre Möglichkeiten eruierten. Derzeit werde noch Erdöl im Wattenmeer gefördert, der Förderbetrieb solle jedoch eigentlich enden. Es gebe die Möglichkeit, dass unter CETA dort wieder verstärkt Explorationen stattfinden könnten. Auch im Hinblick auf die Förderung fossiler Brennstoffe vor Schwedeneck bestehe eine direkte Gefahr, dass ein stärkerer Druck aufgebaut werde. Gerade kanadische Unternehmen würden sich Claims auch in Schleswig-Holstein sichern.

Herr Hentschel führt aus, dass er beim Fracking im Moment keine Gefahr sehe, da es keine Konzession gebe. Das Problem des Abkommens entstehe besonders dann, wenn Zusagen gemacht worden seien und die Konzerne nachweisen könnten, dass sie bestimmte Werte erworben hätten. Wenn später die Realisierung des Wertes durch einen parlamentarischen Beschluss, zum Beispiel im Hinblick auf Umweltschutzmaßnahmen, eingeschränkt werde, dann entstehe das Problem, dass sie klagen könnten. Zurzeit gebe es aber keine Genehmigungsverfahren für Fracking-Maßnahmen in Schleswig-Holstein, es gebe auch noch keine Lizenzen oder Förderrechte. Insofern könne nach seiner Einschätzung auch niemand etwas einklagen. Ein Problem könnte es bei der von Schleswig-Holstein angestoßenen Novellierung des Bergrechts geben. Schleswig-Holstein habe diese Novellierung angestoßen, damit auf Bundesebene zum Beispiel Fracking verboten werden könne. In diesem Zusammenhang könne die Möglichkeit entstehen, dass wegen bereits existierender Rechte, zum Beispiel in Niedersachsen, wo bereits Fracking betrieben werde, Konzerne gegen das geänderte Bergrecht Klage erheben.

Auf eine Frage der Vorsitzenden zur Besetzung der Investitionsgerichte legt Herr Hentschel dar, dass er diese Auskunft nicht geben könne. Herr Biggemann legt dar, dass seiner Information nach beim Investitionsgerichtsverfahren die Richter nach Anzahl der Verfahren bezahlt werden sollten. Das bewerte er kritisch, weil es einen Anreiz schaffen werde, mehr Verfahren durchzuführen.

Die Vorsitzende, Abg. von Sayn-Wittgenstein, beendet die Anhörung um 10:45 Uhr.

gez. Doris Fürstin von Sayn-Wittgenstein
Vorsitzende

gez. Thomas Wagner
Protokollführer

Anlagen

Anlage 1	Stellungnahme	Mehr Demokratie e.V.	10 Seiten
Anlage 2	Stellungnahme	attac	4 Seiten
Anlage 3	Stellungnahme	BUND	6 Seiten